



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Keine Kürzungen im Recht der Eingliederungshilfe

Aktuell seit 17.07.2026 09:35:37

Angegeben von:

Bundesvereinigung Lebenshilfe (R004143) am 17.07.2026

Beschreibung:

Keine Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts, keine Ausweitung des Poolens und der pauschalen Geldleistung, Keine Einschränkung bei der Teilhabe an Bildung, keine Schärfung des Nachranggrundsatzes, keine Deckelung bei der Budgetassistenz, keine Deckelung bei der Finanzierung von Tariflöhnen, Partnerschaft im Leistungserbringungsrecht beibehalten - keine Teilrechtsverordnung, keine Belegungsrechte einführen, keine einseitigen Kürzungen, kein anlassloses Prüfrecht im SGB IX erforderlich, Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung erhalten, Einkommens- und Vermögensheranziehung nicht wieder ausweiten, kein Vorrang der Pflege, einheitliche Bedarfsermittlung regeln

Betroffene Interessenbereiche (5)

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

Pflegeversicherung [alle RV hierzu]

Rechte von Menschen mit Behinderung [alle RV hierzu]

Schulische Bildung [alle RV hierzu]

Wohnen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (3)

SGB 5 [alle RV hierzu]

SGB 9 2018 [alle RV hierzu]

SGB 11 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2607170007 (PDF - 18 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 09.07.2026 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundeskanzleramt (BKAm) [alle SG dorthin]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]